

Solidarhaftung und Regress des Solidarschuldners

Seminar Baurecht und Schadenersatzrecht
17.09.2025

Vortragender
RA Dr. Markus Eger

EGER  GRÜNDL
RECHTSANWÄLTE

www.eg-ra.at

Präambel

- Grundsätzlich stehen sich bei einem Anspruch ein Gläubiger und ein Schuldner gegenüber.
- Allerdings auch Konstellation denkbar, in welchen entweder einem Gläubiger mehrere Schuldner oder einem Schuldner mehrere Gläubiger gegenüberstehen.
- Man spricht von Schuldner- bzw. Gläubigermehrheit.
- Rechtsgrundlage: §888 – 896 ABGB (dispositiv)



1. Schuldnermehrheit

- Stehen einem Gläubiger mehrere Schuldner gegenüber spricht man von Schuldnermehrheit.

Charakteristisch dafür:

- Schuldner haben gegenüber dem Gläubiger allesamt dieselbe Leistung zu erbringen.
- Ein gemeinsamer Rechtsgrund ist nicht erforderlich .
- Eine Schuldnermehrheit kann je nachdem, ob die geschuldete Leistung teilbar ist, als Solidarschuld, Teilschuld oder Gesamthandschuld ausgestaltet sein.



2. Entstehung der Solidarschuld

- Solidarschuldverhältnisse können vor allem aufgrund **Unteilbarkeit der Leistung**, kraft besonderer **gesetzlicher Anordnung** oder kraft **Vereinbarung** bestehen.
- Beispiele Unteilbarkeit der Leistung:
 - Insbesondere Schuld für gemeinsam in Anspruch genommene unteilbare Leistung
 - Schuld mehrerer Arbeitgeber für unteilbare Arbeitsleistungen
 - Schuld für gemeinsam beauftragten Rechtsanwalt
- Beispiele gesetzliche Anordnung:
 - Doppelversicherung gemäß § 59 Abs 1 VersVG
 - Gemeinschaftliche Schädigung bei Unbestimmbarkeit der Anteile der einzelnen Schädiger § 1301f ABGB
 - Grundsätzlich Halter, Fahrer und Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall
- Beispiele kraft Vereinbarung:
 - Bürgschaft



2. Entstehung der Solidarschuld

- Besonders praxisrelevant für den Baurechtstag → gemeinschaftliche Schädigung gemäß § 1301f ABGB
- Die Entstehung der Solidarschuld richtet sich nach der Kausalitäts- und nicht nach der Verschuldensebene (RS0026597).
- Eine Solidarhaftung kann somit entstehen, wenn mehrere Personen mitursächlich einen Schaden verursachen und sich die Anteile der Einzelnen an der Beschädigung nicht bestimmen lassen.
- Unerheblich ist, in welchem Ausmaß der Einzelne zum Schaden beigetragen hat und ob der Schaden auf einem Versehen beruht.
- Beispiele:
 - General- und Subunternehmer (vgl. 7 Ob 24/13z)
 - Warnpflichtverletzung und Planungsfehler (vgl. 6 Ob 658/94)
 - Mangelhaftes Gewerk verschiedener Werkunternehmer (vgl. 10 Ob 68/17y)
 - Doppelversicherung gemäß § 59 Abs 1 VersVG



3. Inanspruchnahme durch den Gläubiger

- Gläubiger kann alle oder einzelne Solidarschuldner für die ganze oder anteilige Leistung bis zu seiner vollständigen Befriedigung in beliebiger Reihenfolge in Anspruch nehmen (7 Ob 6/10y; 3 Ob 17/07g; 6 Ob 109/05f; 6 Ob 229/04a; RS0017435).
- Gläubiger kann sogar dann noch auf einen anderen Solidarschuldner umschwenken, wenn er gegen einen anderen bereits ein Urteil über die gesamte Leistung erwirkt hat (7 Ob 17/10s; 6 Ob 109/05f).
- Ein Vorgehen des Gläubigers gegen alle Mitschuldner ist somit nicht erforderlich!
- Solidarschuld verschafft dem Gläubiger daher eine besonders starke und sichere Position → so lange auch nur ein einziger Schuldner leistungsfähig ist, erhält er seine Leistung,



4. Änderungen der Solidarschuld

- Kein Mitschuldner kann durch das Eingehen belastender Vereinbarungen mit dem Gläubiger die Rechtsstellung der übrigen Mitschuldner verschlechtern. → **Verbot der Verträge zulasten Dritter**
- Belastende Rechtshandlungen wirken immer nur gegenüber dem handelnden Schuldner.
- Einen Mitschuldner begünstigende Vereinbarungen mit dem Gläubiger kommen den anderen Schuldnern ebenfalls nicht zugute.
- Regelmäßig nur subjektiv wirken daher:
 - Anerkenntnis (6 Ob 702/88)
 - Vergleich, Urteil, Schuldänderung (1 Ob 54/16x; 6 Ob 120/14m; 6 Ob 655/95)
 - Schulderlass (6 Ob 229/04a; 3 Ob 151/03g)
- Achtung! durch einzelne Mitschuldner begünstigende Vereinbarungen mit dem Gläubiger bleibt der Regress zwischen den Solidarschuldnern unberührt (§ 896).



4. Änderungen der Solidarschuld

- Ebenfalls nur subjektiv wirken auch **gesetzliche Schuldänderungen**.
z.B. ist die Verjährung für jeden Solidarschuldner selbstständig zu beurteilen (*10 Ob 68/17y; 7 Ob 19/05b; 6 Ob 542/92; 5 Ob 1088/92*).
- Die Verjährung der Forderung des Gläubigers gegenüber einem Solidarschuldner hat keinen Einfluss auf den Regress! (RS0017539)
- Auch die Insolvenz eines Solidarschuldners wirkt nur subjektiv und befreit die anderen nicht.



5. Erfüllung der Schuld

- Leistet ein Solidarschuldner an den Gläubiger werden auch die anderen Schuldner (im Ausmaß der erbrachten Leistung) gegenüber dem Gläubiger befreit (**Tilgungswirkung**).
- Sohin wirkt auch eine Teilerfüllung zugunsten aller Solidarschuldner (*1 Ob 54/16x; 3 Ob 151/03g; RS0017310*).
- **Aufrechnung** durch oder gegenüber einem Solidarschuldner wirkt auch zugunsten der Mitschuldner (*RS0017343*).
- Solidarschuldner kann zur Aufrechnung allerdings nur eigene Forderung und nicht die eines Mitschuldners heranziehen. → Mitschuldner müsste Forderung an den in Anspruch genommenen Schuldner **zedieren!**
- **Vergleich** zwischen Gläubiger und Solidarschuldner lässt Verpflichtung der anderen im Zweifel unberührt (*1 Ob 54/16x; 6 Ob 120/14m*).
- Erfüllung des Vergleichs wirkt lediglich als Teilerfüllung.



6. Prozessuales

- Solidarschuldner bilden eine **materielle Streitgenossenschaft** (§ 11 ZPO), aber keine einheitliche Streitpartei.
- Gegen einen von ihnen ergangenes Urteil wirkt nicht gegen die anderen!



7. Regressanspruch eines Solidarschuldners

- Hat Solidarschuldner dem Gläubiger mehr als seinen internen Anteil geleistet, hat er gegenüber jedem Mitschuldner einen **Regressanspruch** (*1 Ob 165/14t*).
- **Ziel** → Willkür des Gläubigers soll nicht darüber entschieden, welcher Solidarschuldner die Schuld am Ende trägt.
- Der Regressanspruch entsteht erst mit tatsächlicher Leistung an den Gläubiger (*RS0028394*).
- Das bloße bestehen der Solidarschuld oder die Erwartung der baldigen Inanspruchnahme durch den Gläubiger reichen hingegen nicht aus!



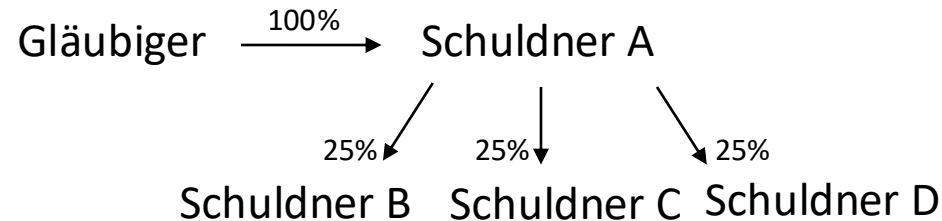
8. Umfang des Regressanspruchs

- Umfang des Regressanspruchs bzw. jene von den Solidarschuldnern zu tragende Teile bestimmen sich primär nach dem Innenverhältnis.
- z.B.:
 - Quotelung nach Verschuldensanteilen (*9 Ob 8/21y*)
 - vertragliche Vereinbarungen
 - gesetzliche Bestimmung
- In Ermangelung eines besonderen Verhältnisses haben Solidarschuldner **zu gleichen Teilen (nach Köpfen)** für die Schuld einzustehen.

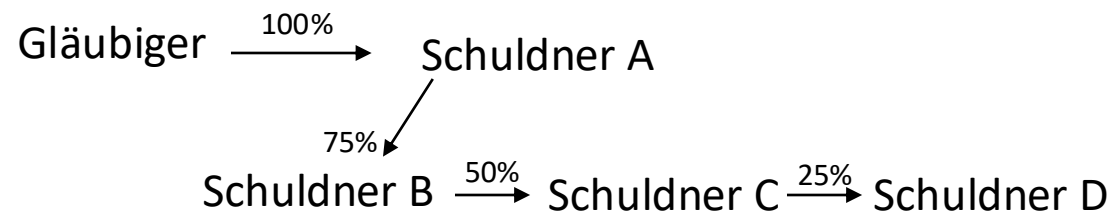


8. Umfang des Regressanspruchs

- Jeder Solidarschuldner kann im Regress nur bis zur Höhe seines internen Anteils in Anspruch genommen werden. → Teilregress (1 Ob 271/98d; SZ 27/35)

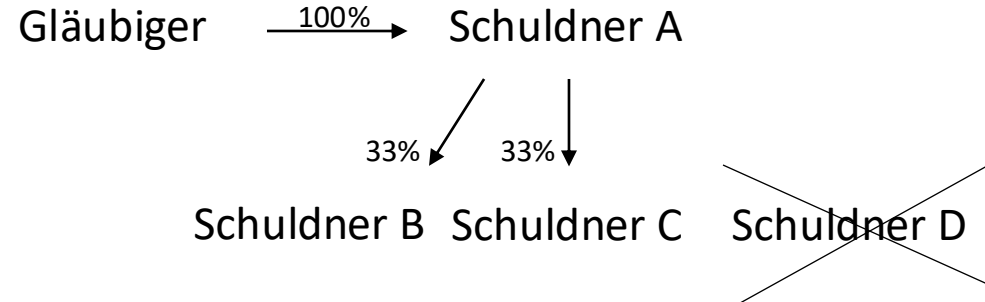


- Die Regressschuldner haften grundsätzlich **nicht solidarisch** → Solidar- oder Stufenregress nach hA abgesehen von wenigen Ausnahmen abgelehnt (RS0017506).



9. Umfang des Regressanspruchs

- Bei Ausfall eines Gesamtschuldners wegen Verpflichtungs- oder Zahlungsunfähigkeit, ist der Teil des ausgefallenen Schuldners dann nach § 896 Satz 2 ABGB **gleichmäßig** auf die verbliebenen Schuldner zu verteilen.

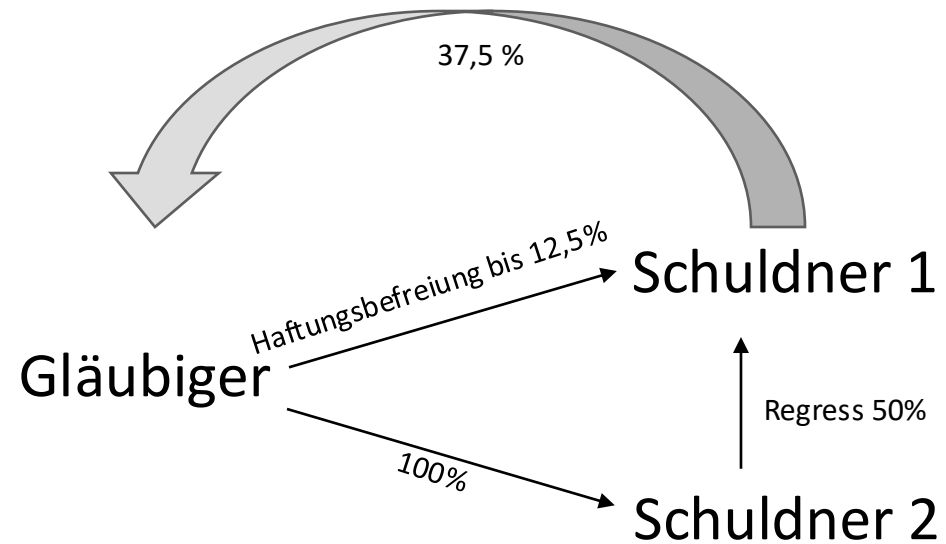


9. Regresszirkel/-karussell

- Zur Wiederholung: bei einer einen Solidarschuldner begünstigenden Vereinbarungen mit dem Gläubiger **bleibt der Regress unberührt** (§ 896)!
- Mögliche Folge sogenannter Regresszirkel bzw. Regresskarussell (vgl. OGH 10 Ob 68/17y):
 - Zwischen Gläubiger und einem Solidarschuldner wurde vor Schädigung eine Haftungsbefreiung vereinbart. → relative Außenwirkung
 - Der nicht befreite Mitschuldner wird nicht begünstigt und bleibt zum Ersatz des gesamten Schadens gegenüber dem Gläubiger verpflichtet.
 - Er kann allerdings beim befreiten Solidarschuldner **Rückgriff nehmen**.
 - Der befreite Solidarschuldner kann seinerseits **wiederrum vom Gläubiger Ersatz verlangen**. → Haftungsbefreiung wäre sonst wirkungslos



9. Regresszirkel/-karussell



10. Verjährung des Regressanspruchs

- Verjährungsfrist des Regressanspruches ist in der Literatur umstritten.
- Weitgehende Übereinstimmung herrscht darüber, dass sich Verjährung **bei besonderem Verhältnis zwischen** den Solidarschuldnern nach diesem richtet.
- z.B. Verjährungsfrist von 3 Jahren gilt, wenn der Entstehungsgrund der Solidarschuld zugleich die Verletzung des Vertrages zwischen General- und Subunternehmer darstellt und auch als Schadenersatzanspruch zu beurteilen ist. (vgl. 2 Ob 27/19p; 1 Ob 31/08b; 2Ob 78/06v)
- Bei fehlen eines besonderen Verhältnisses unterliegt Regressanspruch der 30jährigen Verjährungsfrist gemäß §§ 1478f ABGB. (2 Ob 111/09a; 7 Ob 19/05b)



10. Verjährung des Regressanspruchs

- Die für die Forderung des Gläubigers geltende Verjährungsfrist ist nicht maßgeblich → Regress ist selbständiger Anspruch (*1 Ob 31/08b; 7Ob 270/03m*)
- Die Verjährungsfrist beginnt erst im Zeitpunkt der Leistung des Solidarschuldners an den Gläubiger zu laufen.
- Regressanspruch entsteht erst in diesem Zeitpunkt. (*10 Ob 68/17y; 8 Ob 105/16y*)
- Das gilt auch, wenn der Regressanspruch aufgrund des besonderen Innenverhältnisses als Schadenersatzanspruch anzusehen ist.



EGER & GRÜNDL

RECHTSANWÄLTE



Dr. Markus Eger
Mag. Gerhard Gründl

Joanneumring 14
8010 Graz

T 0316 228227
F 0316 228227-10
E office@eg-ra.at
W www.eg-ra.at



www.eg-ra.at